

Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Nr. 04 / 2017

Ausfertigung Nr. 1 / 3

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾ Schmalstieg GmbH, Gebäudereinigung

Sitz¹⁾ Zeißstr. 82, 30519 Hannover

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾ Wolfgang Schmalstieg

geboren am 18.10.1946

in Anemolter

wohnhaft in 30880 Laatzen, Steinbrink 31

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBI. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur 0.09.2002 (BGBI. I S. 3518), zuletzt geändert am 22.12.2011 ~~XXXXXXXXXX~~

Umgang mit Rückständen von Treibladungspulver (Schwarzpulver und NC-Pulver) im Zusammenhang mit der Reinigung von Raumschießanlagen.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Vom Umgang sind ausgenommen das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen und Verwenden. Folglich sind zulässig das Aufbewahren, Verbringen und das Vernichten sowie innerhalb einer Betriebsstätte der Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.
2. Das Verbringen wird beschränkt auf die Beförderungsmenge entsprechend den Vorgaben der freien bzw. erleichterten Beförderung nach Nr. 1.1.3.6.3 ADR/GGVSE (alt: 10011 der Anlage B zur GGVS).

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Für die Leitung, Beaufsichtigung und Durchführung der erlaubten Tätigkeiten ist die erforderliche Anzahl von verantwortlichen Personen zu bestellen (§ 21 Abs. 1 SprengG). Die vorgenannten Tätigkeiten dürfen nur von einer verantwortlichen Person gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 des SprengG durchgeführt werden, die im Besitz eines gültigen Befähigungsscheines ist (§ 20 Abs. 1 SprengG) und der Befähigungsschein die Berechtigung für die entsprechende Tätigkeit beinhaltet.
2. Die Bestellung und/oder Abberufung von verantwortlichen Personen (§ 21 SprengG) sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich mitzuteilen.
3. Außerhalb eines nach § 17 SprengG genehmigten Lagers ist die Aufbewahrung nur zulässig entsprechend den Regelungen für "kleine Mengen" nach Nr. 4 des Anhangs zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) i.d.F. vom 26.11.2010 (BGBl. I, S. 1643) i.V.m. der Sprengstofflager-Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen (SprengLR 410), Ausgabe Februar 1982 vom 10.12.1981 (BArbBl. 2/1982 S. 72). Hinsichtlich der genehmigungsfreien Nettoexplosivstoffmassen (NEM) vgl. Anlage 6 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV i.d.F. vom 26.11.2010 (BGBl. I, S. 1643).
4. Ein Wohnungswechsel ist mir unverzüglich anzuzeigen.

Dienstsiegel



13.03.2017

Datum

Unterschrift

Dipl.-Ing. Beschnidt

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.